

heizung.de Checkliste Heizungsförderung

Mit der Heizungsförderung unterstützt der Staat Privatpersonen bei der Optimierung ihrer Wärmeerzeugung. Die finanziellen Mittel beschränken sich dabei keineswegs auf die Anschaffung oder Modernisierung eines Heizsystems. Auch für Maßnahmen, die zur Verbesserung des gesamten Energiekreislaufs innerhalb eines Gebäudes führen, gibt es Fördergelder. Der Staat ist aber nicht der einzige Geldgeber. Auch auf regionaler Ebene gibt es Zuwendungen vom Land, den Kommunen oder den Energieversorgern.

Die folgende Checkliste Heizungsförderung liefert Ihnen einen Überblick über die bekanntesten Institutionen und ihre in diesem Kontext wichtigsten Förderprogramme. Sie finden darin auch Tipps, wie Sie unterschiedliche Fördermittel miteinander kombinieren und dadurch den höchstmöglichen Betrag für Ihr Vorhaben herausholen.

Die Checkliste ist in drei Abschnitte aufgeteilt:

1. Heizungsförderung durch das BAFA

Eine der wichtigsten staatlichen Institutionen für die Heizungsförderung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA. Insbesondere beim Thema "Heizen mit Erneuerbaren Energien" ist das BAFA die erste Anlaufstelle für Privatpersonen. Aber auch dann, wenn Sie Ihre bestehende Ölheizung ersetzen möchten, ist das BAFA Ihr erster Ansprechpartner. Wie hoch die Fördersummen sind und worauf Sie beim Beantragen achten sollten, darum geht es in diesem Abschnitt.

2. Heizungsförderung durch die KfW

Wollen Sie nur Ihre bestehende Anlage optimieren, dann sollten Sie sich unbedingt an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, kurz KfW, wenden. Denn sie unterstützt zahlreiche Maßnahmen mit Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie Ihr bestehendes Haus zu einem sogenannten KfW-Effizienzhaus ausbauen möchten. Falls Sie sich für den Betrieb eines Brennstoffzellen-Heizgerätes interessieren, sollten Sie sich ebenfalls an die KfW wenden. Dort gibt es Fördermittel in Höhe von mehr als 9.000 Euro.

3. Fördermittel nach Heizsystemen

In der Praxis ist es oft sinnvoller, die passende Förderung nach dem bestehenden oder geplanten Heizsystem auszuwählen. Der betreffende Geldgeber spielt primär erst einmal keine Rolle. Wie diese Vorgehensweise aussehen kann, lesen Sie im dritten und letzten Abschnitt dieser Checkliste zur Heizungsförderung.

1. Heizungsförderung durch das BAFA

Geht es um die klassische Heizungsförderung, stehen beim BAFA vor allem Systeme im Fokus, die das Heizen mit erneuerbaren Energien ermöglichen. Daneben unterstützt das Bundesamt den Umstieg von einer Ölheizung auf ein neues, umweltfreundliches System. Wenn Sie sich für den Betrieb einer sogenannten Mini-KWK-Anlage entscheiden, können Sie ebenfalls BAFA-Fördermittel in Anspruch nehmen. Nicht zuletzt gibt es auch Zuschüsse für eine Beratung durch einen Experten für Energieeffizienz.

Inhaltsverzeichnis Abschnitt 1:

- Förderung für das Heizen mit Erneuerbaren Energien
- Förderung für Öl- und Gasheizungen
- Förderung für Mini-KWK-Anlagen
- Förderung für Optimierungsmaßnahmen
- Tipps zur Vorgehensweise

BAFA-Förderung für das Heizen mit Erneuerbaren Energien

Mit Erneuerbaren Energien sind Energieträger bzw. Energiequellen gemeint, die entweder nachwachsend oder aus menschlicher Sicht gesehen unendlich sind. Dazu gehören Biomasse, Umweltenergie und Sonnenlicht. Systeme, die das Heizen mit diesen Energien ermöglichen, sind Biomasse-Anlagen, Wärmepumpen und Solarthermie-Anlagen.

Förderung für Biomasse-Anlagen

Biomasse-Anlagen verbrennen nachwachsendes Holz, das im Optimalfall aus der Umgebung stammt. Wenn Sie sich für eine solche Anlage entscheiden, entlasten Sie nicht nur die Umwelt. Sie unterstützen auch die heimische Wirtschaft. **Die Förderhöhe für eine Biomasse-Anlage ist seit dem 01.01.2020 gesetzlich festgeschrieben und beträgt maximal 35 Prozent der förderfähigen Investitionskosten.** Förderfähig sind:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Fördervoraussetzungen für Biomasse-Anlagen

Gefördert werden nur Biomasse-Anlagen mit mindestens fünf Kilowatt Nennwärmeleistung zur thermischen Nutzung. Technisch müssen die Anlagen einige Voraussetzungen erfüllen, damit sie als förderfähig eingestuft werden. Unterschieden wird zudem zwischen Gebäudebestand und Neubau.

Förderfähige Biomasse-Anlagen im **Gebäudebestand**

- Zur [Liste der förderfähigen automatisch beschickten Biomasseanlagen \(PDF, 827 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- Zur [Liste der förderfähigen handbeschickten Biomasseanlagen \(Scheitholzvergaserkessel\) \(PDF, 392 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- Zur [Liste der Biomasseanlagen mit Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung \(PDF, 252KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Förderfähige Biomasse-Anlagen im **Neubau**

- Zur [Liste der förderfähigen Biomasseanlagen mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheidung \(PDF, 252 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Förderung für Wärmepumpen

Wärmepumpen nutzen zum Heizen Umweltenergie aus der Erde, der Luft und dem Grundwasser. Damit das funktioniert, benötigen sie Antriebsenergie in Form von Gas oder Strom. Für die Förderung durch das BAFA ist vor allem die Jahresarbeitszahl, kurz JAZ, wichtig. Diese verrät, wie effizient die jeweilige Wärmepumpe im Zeitraum von zwölf Monaten tatsächlich arbeitet. **Die maximale Förderhöhe für eine Wärmepumpe ist seit dem 01.01.2020 gesetzlich festgeschrieben und beträgt hier ebenfalls 35 Prozent der förderfähigen Investitionskosten.** Förderfähig sind:

- Elektrische Luft-Wasser-Wärmepumpen mit 3,5 JAZ (4,5 im Neubau)
- Elektrische Sole- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen mit 3,8 JAZ (4,5 im Neubau)
- Gasbetriebene Wärmepumpen mit 1,25 JAZ (1,5 im Neubau)

Fördervoraussetzungen für Wärmepumpen

Bei Wärmepumpen kommt es neben der Mindest-Nennwärmeleistung vor allem auf die Nutzung an. Förderfähig sind nur Wärmepumpen, die zu folgenden Zwecken genutzt werden:

heizung.de Checkliste Heizungsförderung

- Kombiniertes Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden
- Ausschließlicher Raumheizung von Gebäuden (die Warmwasserbereitung muss nicht mehr ausschließlich durch andere erneuerbare Energien erfolgen)
- Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze

Weitere grundlegende Anforderungen sind:

- Der Einbau eines Wärmemengen- und eines Strom- bzw. Gaszählers
- Die Anpassung der Heizkurve an das betreffende Gebäude
- Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs

Für Anlagen mit mehr als 100 Kilowatt Nennwärmeleistung können ebenfalls Fördermittel beantragt werden. Auf der BAFA-Website heißt es dazu: *„Sofern die zu fördernde Anlage nicht gelistet ist, muss unter Wärmepumpenart „Sonderbauform“ und anschließend bei Herstellern „Sonstiges und Sonderbauformen“ und bei der Typbezeichnung „Individuell“ ausgewählt werden.“*

Luft-Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen, sind von der Förderung ausgenommen. Wärmepumpen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung (Warm- bzw. Brauchwasserwärmepumpen) sind ebenfalls nicht förderfähig. Überprüfen Sie im Folgenden, ob Ihre gewünschte Wärmepumpe die technischen Voraussetzungen erfüllt:

→ Zur [Liste der Wärmepumpen mit Prüfnachweis \(PDF, 2 MB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Förderung für Solarthermie-Anlagen

Solarthermie-Anlagen erwärmen das Warmwasser oder unterstützen die Heizung mithilfe des kostenfreien Sonnenlichts. Sie verursachen dabei keine Emissionen und sind zudem äußerst langlebig. Sie kommen sowohl für den bivalenten Betrieb mit einer bestehenden als auch mit einer neuen Heizungsanlage infrage. **Die maximale Förderhöhe für eine Solarthermie-Anlage ist seit dem 01.01.2020 gesetzlich festgeschrieben und beträgt 30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten.** Förderfähig sind:

- Warmwasser-Solaranlagen
- Anlagen zur Heizungsunterstützung

Fördervoraussetzungen für Solarthermie-Anlagen

Ähnlich wie bei Wärmepumpen spielt auch bei Solarthermie-Anlagen der Verwendungszweck eine entscheidende Rolle. Demnach sind nur Anlagen förderfähig, die zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Ausschließlicher Warmwasserbereitung oder Raumheizung
- Kombiniertes Warmwasserbereitung und Raumheizung
- Zuführung der Wärme in Wärmenetze oder Kälte in Kältenetze

Die Anlagen müssen zudem das Zertifizierungszeichen "Solar Keymark" tragen. Der jährliche Kollektorertrag von mind. 525 kWh pro Quadratmeter muss anhand einer Berechnungsformel nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen unterscheiden sich zudem zwischen Bestandsgebäuden und Neubauten.

Solarthermieanlagen im Gebäudebestand

Mindest-Bruttokollektorfläche und Pufferspeichervolumen

- Flachkollektoren: 9 Quadratmeter und 40 Liter pro Quadratmeter
- Vakuumröhrenkollektoren: 7 Quadratmeter und 50 Liter pro Quadratmeter
- Luftkollektoren: Keine Mindestfläche / kein Pufferspeicher erforderlich

Solarthermieanlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen mindestens drei Quadratmeter Bruttokollektorfläche und 200 Liter Pufferspeichervolumen aufweisen.

Solarthermieanlagen im Neubau

Anlagen im Neubau müssen mindestens 20 Quadratmeter Bruttokollektorfläche sowie das entsprechende Pufferspeichervolumen je nach Kollektorart aufweisen. Außerdem sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Wohngebäude müssen mindestens 3 Wohneinheiten haben
- Bei Nichtwohngebäuden beträgt die beheizbare Mindestnutzfläche 500 Quadratmeter
- Mischformen aus Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind möglich

→ Zur [Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen \(PDF, 459KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

BAFA-Förderung für Öl- und Gasheizungen

Mit dem Jahreswechsel 2019/2020 wurden sämtliche staatliche Förderungen für Heizsysteme auf Ölbasis gestrichen. Für Gasgeräte gibt es nur Fördermittel in indirekter Form. Konkret erhalten Sie nur Fördergelder vom BAFA, wenn Sie:

- Ihre bestehende Ölheizung erweitern oder ersetzen
- Ihre bestehende Gasheizung erweitern oder ersetzen

Ölheizung erweitern oder ersetzen

Ölheizungen werden unabhängig von der verwendeten Technik nicht mehr gefördert. Werden sie jedoch um einen weiteren Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien erweitert (zum Beispiel Solarthermie-Anlage, Biomasse-Anlage oder Wärmepumpe), ist Letzterer förderfähig, sofern alle spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind. **Die Förderhöhe hängt dabei vom neuen Wärmeerzeuger ab und beträgt 30 Prozent bei Solarthermie-Anlagen beziehungsweise 35 Prozent bei Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen.**

Ölheizung ersetzen und Austauschprämie erhalten

Wird eine Ölheizung durch einen neuen Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien komplett ersetzt, erhöht sich der Fördersatz um zehn Prozentpunkte. Das bedeutet, der Fördersatz für Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen steigt von 35 auf 45 Prozent. Bei Solarthermie-Anlagen ändert sich hier nichts, da sie in der Praxis kaum als Ersatzsystem für eine Ölheizung infrage kommen.

Fördervoraussetzungen für die Austauschprämie

Die Austauschprämie in Höhe von zehn Prozentpunkten gibt es nur, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Der zu ersetzende Kessel unterliegt nicht der gesetzlichen Austauschpflicht und ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch fest im Heizungskeller installiert
- Der Auftrag zur Demontage darf noch nicht erteilt worden sein
- Es handelt sich beim Gebäude um ein Bestandsobjekt

Gasheizung erweitern oder ersetzen

Ähnlich wie bei Ölheizungen werden Gasheizungen unabhängig der verwendeten Technik nur noch gefördert, wenn ein weiterer Wärmeerzeuger zugeschaltet wird. Bei

bestehenden Gasheizungen gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder die Bestandsanlage zu einer sogenannten "Renewable Ready"-Gasheizung aufzurüsten oder sie gegen eine Gas-Hybridheizung auszutauschen. Für die Aufrüstung zu einer Renewable Ready-Heizung gibt es einen Zuschuss von maximal 20 Prozent der förderfähigen Kosten. Wichtig ist dabei:

- Es handelt sich bei dem Objekt um einen Altbau
- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) beträgt mind. 92 %
- Eine hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik ist installiert bzw. vorhanden
- Die Umwandlung in eine Gas-Hybridheizung wird innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen
- Der Maßnahme liegt das Konzept für die geplante Gas-Hybridheizung zugrunde, die alle technischen Voraussetzungen erfüllt
- Ein Speicher für die künftige Einbindung des erneuerbaren Wärmeerzeugers ist installiert bzw. vorhanden
- Ausnahmsweise kann in Nichtwohngebäuden auf einen Speicher verzichtet werden, wenn Biogas zu einem Anteil von mehr als 55 % dauerhaft über die Mindestnutzungsdauer der Anlage eingesetzt wird

Hohe Förderung für Gas-Hybridheizungen

Einen höheren Fördersatz erhalten Sie, wenn Sie Ihre bestehende Anlage durch eine Gas-Hybridheizung ersetzen. Diese nutzt direkt nach der Inbetriebnahme erneuerbare Energien zur thermischen Erzeugung. Dafür gibt es maximal 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Wichtig ist dabei:

- Es handelt sich beim Objekt um einen Altbau
- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) beträgt mind. 92 %
- Eine hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik ist installiert bzw. vorhanden
- Der regenerative Wärmeerzeuger deckt mind. 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes
- Bei Solarthermie als regenerativer Wärmeerzeuger ist die Solarthermieanlage (zur Raumheizungsunterstützung) förderfähig nach diesen Richtlinien
- Biomasse- und Wärmepumpenanlagen wurden durch ein akkreditiertes Prüfinstitut getestet

In beiden Fällen (Gas-Hybridheizung und Renewable Ready-Gasheizung) ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.

Wie hoch die Fördersätze sind, zeigt die folgende Tabelle:

BAFA-Förderung in der Übersicht

Art der Heizung	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz	Fördersatz mit Austauschprämie*	Fördersatz
Biomasse-Anlage / Wärmepumpe	35 %	45 %	35 %
Solarthermie-Anlage	30 %	-	30 %
EE-Hybridheizung**	35 %	45 %	35 %
Gas-Hybridheizung	30 %	40 %	-
Renewable Ready	20 %	-	-

*Austauschprämie für eine bestehende Ölheizung

** Sogenannte EE-Hybridheizungen sind bivalente Systeme, bestehend aus zwei Wärmeerzeugern auf Basis erneuerbarer Energien, z. B. Wärmepumpe + Solarthermie-Anlage oder Biomasse-Anlage + Solarthermie-Anlage.

BAFA-Förderung für Mini-KWK-Anlagen

Sogenannte Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugen neben Wärme auch Strom, den Anlagenbesitzer vor Ort nutzen oder ins örtliche Stromnetz einspeisen können. Eine KWK-Anlage kann entweder ein Blockheizkraftwerk oder ein Brennstoffzellen-Heizgerät sein. Beide Systeme nutzen die KWK und erreichen dadurch sehr hohe Wirkungsgrade. Wenn Sie den selbst erzeugten Strom verwenden, steigern Sie zudem Ihre Unabhängigkeit von externen Energieversorgern. Entscheiden Sie sich für eine Mini-KWK-Anlage (bis 20 Kilowatt elektrische Leistung), können Sie Fördermittel in Anspruch nehmen.

Basisförderung für KWK-Anlagen

Diese sind in Basis- und Bonusförderung unterteilt. Die Basisförderung sieht Folgendes vor:

- 1.900 Euro gibt es für das erste Kilowatt elektrischer Leistung
- 300 Euro pro Kilowatt im Bereich von einem bis vier Kilowatt
- 100 Euro pro Kilowatt im Bereich von vier bis zehn Kilowatt
- 10 Euro pro Kilowatt im Bereich von zehn bis 20 Kilowatt

Die Fördersummen können höher ausfallen, wenn die Anlagen besonders effizient arbeiten.

KWK-Vergütung für den selbst erzeugten Strom

Neben der Basis- und Bonusförderung können Sie als Besitzer einer KWK-Anlage auch eine Vergütung für Ihren selbst erzeugten Strom beantragen. Die Höhe hängt von der Verwendung des Stroms ab und gilt für insgesamt 60.000 Betriebsstunden.

- 8 Cent pro Kilowattstunde für den in das Netz eingespeisten Strom
- 4 Cent pro Kilowattstunde für den selbst verbrauchten Strom

Die Zuschlagssätze gelten für Anlagen bis 50 Kilowatt elektrische Leistung. Besitzer von Mini-Anlagen bis maximal zwei Kilowatt elektrische Leistung können sich die Förderung auch pauschal im Voraus auszahlen lassen. Dabei gibt es für 60.000 Betriebsstunden vier Cent pro Kilowattstunde. Insgesamt also maximal 4.800 Euro.

Fördervoraussetzungen für KWK-Anlagen

Damit Sie als Besitzer von Mini-KWK-Anlagen von der staatlichen Förderung profitieren können, müssen Sie zuvor eine Reihe an Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anlage ist aus der "Liste der förderfähigen Anlagen"
- Sie wird über einen Wartungsvertrag betreut und darf nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen
- Sie wird zusammen mit einem Wärmespeicher (Volumen mindestens 60 Liter) betrieben
- Sie verfügt über einen Stromzähler zur Messung des selbst erzeugten Stroms

Diese Voraussetzungen gelten auch für die Inanspruchnahme des KWK-Zuschlags für den selbst erzeugten Strom. Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Artikel "[KWK-Zuschlag](#)".

→ Zur [Liste der förderfähigen Mini-KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kWel \(PDF, 537 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

BAFA-Förderung für Optimierungsmaßnahmen

Ein Großteil der in Deutschland bestehenden Heizungsanlagen ist nach Angaben des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) veraltet. Das gilt nicht nur für den Wärmeerzeuger selbst, sondern auch für Komponenten wie die Heizungspumpe. Wenn Sie hier Optimierungsmaßnahmen durchführen lassen, können Sie BAFA-Fördermittel in Anspruch nehmen. Lassen Sie Ihre bereits geförderte Heizung einem sogenannten Heizungs- oder einem Wärmepumpen-Check unterziehen, bekommen Sie ebenfalls Unterstützung vom BAFA – allerdings nur einmalig.

Förderung für den Austausch alter Heizungspumpen

Lassen Sie Ihre Umwälzpumpe oder Warmwasser-Zirkulationspumpe durch eine neue ersetzen, bekommen Sie 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten bezuschusst. Das gilt auch für die Kosten für den fachgerechten Einbau und direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten.

Förderung für den hydraulischen Abgleich bestehender Anlagen

Den Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten gibt es auch dann, wenn Sie Ihre bestehende Heizungsanlage hydraulisch abgleichen lassen. Die im Rahmen des Abgleichs anfallenden Kosten für folgende Maßnahmen werden ebenfalls bezuschusst:

- Der Einbau voreinstellbarer Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler, Pufferspeicher und Strangventile
- Die erforderliche Technik zur Volumenstromregelung
- Die Integration separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve

Förderung für den Heizungs-Check und Wärmepumpen-Check

Bereits geförderte Heizungsanlagen müssen nicht per se perfekt eingestellt sein. Daher schafft das BAFA einen Anreiz für eine erweiterte Optimierung. Konkret erhalten Sie einmalig einen Zuschuss von pauschal 200 Euro, wenn Sie Ihre Anlage einem Heizungs-Check unterziehen lassen. Mögliche Maßnahmen können sein:

- Optimierung der Heizkurve
- Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- Der Einsatz von Einzelraumreglern usw.

heizung.de Checkliste Heizungsförderung

Handelt es sich bei der bereits geförderten Anlage um eine Wärmepumpe, muss diese einem Wärmepumpen-Check unterzogen werden. Konkret erhalten Sie einen Zuschuss von pauschal 250 Euro, wenn Sie die tatsächliche Jahresarbeitszahl (JAZ) mit der im Förderantrag berechneten vergleichen lassen.

Tipps zur Vorgehensweise

Unabhängig davon, für welches Heizsystem Sie sich entscheiden: Lassen Sie sich davor von einem Fachmann beraten. Bei allgemeinen und anlagenspezifischen Fragen ist der Heizungsfachmann der erste Ansprechpartner. In unserem [Installateurverzeichnis](#) finden Sie Ihren passenden Heizungsbauer.

Kosten für Energieberatung werden bezuschusst

Bei größeren Projekten ist die Einbindung eines Energieberaters ohnehin unabdingbar. Die Beratung selbst wird vom BAFA in Höhe von 60 Prozent der Kosten bezuschusst. Maximal jedoch:

- 800 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern
- 1.100 Euro bei Mehrfamilienhäusern

Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Beitrag "[Den passenden Energieberater finden](#)".

BAFA-Antrag immer vor dem Beginn der Maßnahme stellen!

Achten Sie beim Beantragen von staatlichen Fördermitteln immer darauf, die Unterlagen noch vor dem Beginn der Maßnahme (Vertragsabschluss) ausschließlich elektronisch an das BAFA zu übermitteln. Andernfalls müssen Sie mit einer Ablehnung rechnen.

2. Heizungsförderung durch die KfW

Mit der Verabschiedung des Klimaschutzpakets Ende 2019 hat sich auch bei der KfW einiges geändert. Die reine Förderung für Gas- und Ölheizungen gibt es ab dem 01.01.2020 nicht mehr. Direkt gefördert werden nur noch Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen. Diese sind aber weiterhin in zwei Varianten zu haben: als Zuschuss und als günstiger Kredit. Eine Ausnahme ist das Brennstoffzellen-Heizgerät. Denn die KfW fördert weiterhin den Kauf und Betrieb einer KWK-Anlage mit mehr als 9.000 Euro. Wichtig zu wissen: Über die Programme 152 und 430 gibt es nur Mittel, wenn Bauanzeige oder Bauantrag für das Haus vor dem 01.02.2002 gestellt wurden.

Inhaltsverzeichnis Abschnitt 2:

- KfW-Förderung als Zuschussvariante
- KfW-Förderung als Kreditvariante
- KfW-Förderung für Brennstoffzellen-Heizgeräte
- KfW-Förderung mit BAFA-Förderung kombinieren

KfW-Förderung als Zuschussvariante

Neben der klassischen Finanzierung durch zinsgünstige Kredite vergibt die KfW auch Fördermittel in Form von Zuschüssen. Der Unterschied zu der Kreditvariante ist, dass Sie den Zuschuss direkt in dem dafür vorgesehenen KfW-Portal beantragen können. Die Einbindung der eigenen Hausbank ist nicht notwendig.

Wichtig! Abgesehen von einigen Unterschieden beim Förderprozess ist auch hier Folgendes vorausgesetzt:

- Anträge immer zusammen mit einem zugelassenen Energieberater stellen
- Letzterer muss in der Liste der Energieeffizienz-Experten des Bundes eingetragen sein
- Bei der Überprüfung erstellt dieser eine sogenannte BzA-ID. Diese wird bei der Beantragung sowie Durchführungsbestätigung benötigt
- Anträge immer vor dem Beginn des Vorhabens einreichen

KfW-Förderprogramm 430

Ähnlich wie beim BAFA werden Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Heizungsanlagen gefördert. Konkret geht es dabei um eine fachgerechte

heizung.de Checkliste Heizungsförderung

Bestandsaufnahme der Technik, einen hydraulischen Abgleich sowie die Umsetzung aller Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz der gesamten Anlage führen. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen:

- Ersatz der Heizungspumpe durch eine Hocheffizienzpumpe
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern - in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung mit dem Ziel der Energieeinsparung und der Umbau von Ein- in Zweirohrsystemen
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Erstmaliger Einbau einer Flächenheizung (z.B. Fußbodenheizung), die mit System-Vorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$ betrieben wird
- Austausch vorhandener Heizkörper durch Niedertemperaturheizkörper und Heizleisten, wenn dadurch die notwendige Vorlauftemperatur auf maximal 60°C begrenzt wird
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Für alle diese Maßnahmen erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch nur 10.000 Euro pro Wohneinheit. Antragsberechtigt sind Käufer sowie Eigentümer von Eigentumswohnungen, Ein- oder Zweifamilienhäusern und Wohnungseigentümergeinschaften aus Privatpersonen.

Tipp: Finanzieren Sie den Experten mit dem Zuschuss Baubegleitung (431).

→ Zum [Infoblatt für die Antragstellung - Liste der förderfähigen Maßnahmen \(PDF, 201 KB, nicht barrierefrei\)](#)

→ Zur [Liste der Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes](#)

KfW-Förderung als Kreditvariante

Wenn Sie die Kosten für die Optimierungsmaßnahmen nicht aus eigener Tasche tragen können oder möchten, können Sie einen zinsgünstigen Kredit aufnehmen. Infrage kommt das Förderprogramm 152.

Wichtig! Die Kredite sind nicht direkt bei der KfW, sondern über die eigene Hausbank zu beantragen. Letztere gibt den eigentlichen Antrag an die KfW und leitet nach dessen

heizung.de Checkliste Heizungsförderung

Bewilligung den Kredit an den Hausbesitzer bzw. Antragsteller weiter. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Anträge immer zusammen mit einem zugelassenen Energieberater beantragen
- Dieser muss in der Liste der Energieeffizienz-Experten des Bundes eingetragen sein
- Anträge immer vor dem Beginn des Vorhabens stellen

KfW-Förderprogramm 430

Dieses sieht eine maximale Kredithöhe von 50.000 Euro pro Wohneinheit bei einem Tilgungszuschuss von 20 Prozent vor. Das bedeutet, Sie müssen ein Fünftel der aufgenommenen Fördersumme nicht zurückzahlen. Das sind umgerechnet 10.000 Euro. Ausführliche Informationen zu den Konditionen und (bau)technischen Voraussetzungen finden Sie auf der Website der KfW.

→ Zum [Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Kredit KfW 151/152 \(PDF, 244 KB, barrierefrei\)](#)

→ Zur [Liste der Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes](#)

→ Zum [Infoblatt für die Antragstellung - Liste der förderfähigen Maßnahmen \(PDF, 294 KB, nicht barrierefrei\)](#)

KfW-Förderprogramm 431

Sofern Sie die Fördermittel aus den Programmen 152 und 430 in Anspruch nehmen, können Sie die Arbeiten von einem Energieberater "professionell" begleiten lassen. Dieser stellt die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen sicher und minimiert zudem mögliche Risiken. Die KfW fördert diese Arbeit mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 4.000 Euro pro Vorhaben. Die Mindestförderhöhe beträgt dabei 300 Euro.

- Bis zu 4.000 Euro Zuschuss für professionelle Baubegleitung
- Max. 50 Prozent der Kosten für den Experten für Energieeffizienz
- Kombinierbar mit der "Vor-Ort-Beratung" des BAFA

Fördervoraussetzungen für das Programm 431

Der begleitende Experte muss in der Liste für Förderprogramme des Bundes eingetragen sein. Bei der Kombination mit der "Vor-Ort-Beratung" des BAFA ist darauf zu achten, dass die Kosten für beide Beratungen getrennt ausgewiesen werden.

→ Zur [Liste der Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes](#)

KfW-Förderung für Brennstoffzellen-Heizgeräte

Brennstoffzellen-Heizgeräte zählen zu den sogenannten Mini-KWK-Anlagen. Der Betrieb dieser Geräte wird sowohl von der KfW als auch vom BAFA mit Fördermitteln unterstützt.

KfW-Förderprogramm 433

Die KfW fördert den Betrieb eines Brennstoffzellen-Heizgerätes mit bis zu 28.200 Euro, wobei die Mindestförderhöhe 5.700 Euro beträgt. Die genaue Höhe richtet sich nach der elektrischen Leistung in Kilowatt (kW). Förderfähig sind Geräte mit 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung (brutto).

- Bis zu 28.200 Euro Zuschuss je Brennstoffzelle bzw. bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten für Brennstoffzellengerät und Vollwartungsvertrag
- Leistungsabhängiger Teil beträgt 450 Euro je 100 Watt elektrische Leistung
- Gilt für Einbau in Neubau oder Bestand sowie für Wohn- und Nicht-Wohngebäude
- Kombinierbar mit der Vergütung für den selbst erzeugten Strom des BAFA

Fördervoraussetzungen für das Programm 433

Für die Inanspruchnahme sind unter anderem folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die Anlage ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden. Beim Einbau der Brennstoffzelle ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Der Einbau des Brennstoffzellensystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0,82$ und der elektrische Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$ betragen. Für die Brennstoffzelle ist ein Vollwartungsvertrag über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren.

→ Zum [Infoblatt für die Antragstellung - Liste der förderfähigen Maßnahmen \(PDF, 201 KB, nicht barrierefrei\)](#)

→ Zur [Liste der Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes](#)

KfW-Förderung mit BAFA-Förderung kombinieren

Die KfW und das BAFA haben grundsätzlich unterschiedliche Zielgruppen. In einigen Punkten gibt es dennoch Überschneidungen, so auch bei den Förderprogrammen. Einige wurden bereits erwähnt (KfW 431 und 433). Daneben gibt es noch das sogenannte Ergänzungsprogramm 167.

KfW-Ergänzungsprogramm 167

Beim KfW-Ergänzungsprogramm 167 handelt es sich um einen Ergänzungskredit. Das bedeutet, für die Inanspruchnahme gelten dieselben Bedingungen wie beim Förderprogramm 152. Sie müssen die Anträge also über Ihre Hausbank beantragen. Am besten zusammen mit einem Experten für Energieeffizienz.

- Bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit
- Für alle, die ihre Heizungsanlage auf Erneuerbare Energien umstellen
- Kombinierbar mit den BAFA-Förderprogrammen für das Heizen mit Erneuerbaren Energien
- Gilt auch für den Kauf von saniertem Wohnraum mit neuer Heizungsanlage

Fördervoraussetzungen für das KfW-Ergänzungsprogramm 167

Fördermittel gibt es hier nur, wenn die neue Anlage eine vorhandene ersetzt bzw. unterstützt, die seit mindestens zwei Jahren in Betrieb ist. Darüber hinaus muss die neue Heizungsanlage hydraulisch abgeglichen werden. Des Weiteren müssen alle Maßnahmen den Bestimmungen des BAFA entsprechen.

→ Zum [Infoblatt für die Antragstellung - Liste der förderfähigen Maßnahmen \(PDF, 193 KB, nicht barrierefrei\)](#)

→ Zur [Liste der Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes](#)

Tipp: Lassen Sie sich vorab von einem Experten beraten. Die Kosten dafür können Sie mit dem Programm 431 reduzieren!

3. Heizungsförderung nach Heizsystemen auswählen

Die Auswahl für Heizsysteme ist groß und nicht immer übersichtlich. Wenn Sie aber bereits im Vorfeld wissen, welches Heizsystem für Sie infrage kommt, dann erleichtert das die Suche nach der passenden Heizungsförderung. Im Folgenden finden Sie eine Auflistung mit Empfehlungen für die passende staatliche Förderung, sortiert nach Heizsystemen.

Inhaltsverzeichnis Abschnitt 3:

- Heizungsförderung für Gas- und Ölheizungen
- Heizungsförderung für Umweltheizungen
- Heizungsförderung für bivalente Heizsysteme

Heizungsförderung für Gas- und Ölheizungen

Ein Großteil der in Deutschland aktiven Wärmeerzeuger sind Gas- und Ölheizungen. Aus ökologischer Sicht sind sie umstritten. Aus ökonomischer Perspektive hingegen entscheiden sich nach wie vor viele Hausbesitzer für einen neuen Gas- bzw. Ölkessel. Denn sie gelten als günstig und betriebsicher. Für die Förderung kommt allerdings nur das BAFA infrage.

BAFA-Förderung für Gas- und Ölheizungen

Eine direkte Förderung für Gas- und Ölheizungen gibt es seit 2020 nicht mehr – zumindest nicht vom Staat. Indirekt können Sie dennoch nach wie vor von folgenden Programmen profitieren.

Förderung für Gas- Hybridheizungen und Gas Renewable Ready

Wenn Sie weiterhin mit Gas heizen möchten, dann wechseln Sie am besten zu einer Gas-Hybridheizung. Diese nutzt für die Wärmeerzeuger neben dem Gas auch eine andere umweltfreundliche Quelle wie Umweltwärme oder Sonnenenergie. Alternativ können Sie Ihre Gasheizung auch zu einer Renewable Ready Gasheizung nachrüsten. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf Seite 7 dieser Checkliste.

Förderung für bestehende Ölheizungen

Wenn Sie Ihre bestehende Ölheizung um einen umweltfreundlichen Wärmeerzeuger (Biomasse-Anlage, Wärmepumpe, Solarthermie-Anlage) erweitern, können Sie für Letzteren Fördermittel beantragen. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **“Ölheizung ersetzen und Austauschprämie erhalten”** auf Seite 6 dieser Checkliste.

Heizungsförderung für Systeme auf Basis Erneuerbarer Energien

Wenn Sie sich für eine Heizung entscheiden, die entweder mit Holz (Biomasse) oder Umweltwärme arbeitet, dann ist das BAFA der Ansprechpartner in puncto staatliche Heizungsförderung. Das Gleiche gilt für die Erweiterung um eine Solarthermie-Anlage bzw. für die Vergrößerung einer bestehenden Solarthermie-Anlage.

Art der Heizung	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz	Fördersatz mit Austauschprämie*	Fördersatz
Biomasse-Anlage / Wärmepumpe	35 %	45 %	35 %
Solarthermie-Anlage	30 %	-	30 %
EE-Hybridheizung**	35 %	45 %	35 %
Gas-Hybridheizung	30 %	40 %	-
Renewable Ready	20 %	-	-

*Austauschprämie für eine bestehende Ölheizung

** Sogenannte EE-Hybridheizungen sind bivalente Systeme, bestehend aus zwei Wärmeerzeugern auf Basis erneuerbarer Energien, z.B. Wärmepumpe + Solarthermie-Anlage oder Biomasse-Anlage + Solarthermie-Anlage.

Die Fördervoraussetzungen sowie ausführliche Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem ersten Abschnitt dieser Checkliste (Ab Seite 2).

Heizungsförderung für bivalente Heizsysteme

Unter einem bivalenten Betrieb verstehen Experten die Deckung des Wärmebedarfs durch zwei Wärmeerzeuger. Bei einer EE-Hybridheizung kommen zwei Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien zum Einsatz. Dabei können beide entweder parallel oder versetzt arbeiten. Für die Förderung kommt nur das BAFA infrage. Hier beträgt der Zuschuss bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten. Für die Antragstellung gelten dieselben Bedingungen wie im Abschnitt 1 dieser Checkliste beschrieben.